

So verordnen und befehlen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß wann hinkünftig ein, oder ander von dem Rabiner in Straf erklärt wird, dadurch aber wider Recht beschwert zu seyn vermaynet, demselben zwar seinen Recurs an die gnädigst angeordnete Commission zu nehmen, jedoch nicht anders verstattet werden solle, als wann er von sothaner Brüchten Erklärung in zehentägiger Frist förmlich appellirt, die ihme andictirte Brüchten in dreysig Tagen von Zeit der interponirten Appellation bey dem Jüdischen Ober-Collektore deponirt, und de solvendo duplo in casum succumbentiae cavirt haben wird, wornach sich Jedermann zu achten hat. Urkund gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Causley-Insiegels. München den 30. Decembris 1733.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

Joseph v. Stefne.

VIII.

VIII.

Edict

wegen der geistlichen Jurisdiction in Stadtberg.

von 1734.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Edla, Bischöfen zu Paderborn 2c. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, aus dem von dem Bürgermeister und Rath der Oberr-Stadt Marsberg an Höchstidieselbe gelangten unterthänigsten Vortrag, dann von Seiten Promotoris Curie Episcopalis Paderbornensis eingekommener unterthänigster Gegen-Information und Bitte unterthänigst referirt worden. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht nach nunmehr erfolgter Transaction, besagten Bürgermeistern hierdurch wohlernstlich und nachdrücklich, circa correctiones morum und aller zu der Gott Lob! endlich bestätigter Paderbornischer geistlicher Dottmäßigkeit gehöriger Cognition sich sofort zu enthalten, und dem Paderbornischen Vicariat, unter was für einem Prætext auch solches geschehen möge, nicht nur den mindesten Eintrag zu thun; sondern dessen heilsamen Verordnungen allergehorsamst nachzuleben, da dann dem Churfürstlichen Stadtbergischen Richtern, auch Westphälischen Landes

Dritter Theil **E**

Dros

Drossen und Rätthen hiedurch zugleich gnädigst aufgegeben wird, ad Requisitionem das forte Brachium Seculare gedachtem Paderbornischen Vicariat sofort ohnweigerlich zu bieten, indeme der Hauptgrund mit Begnehmung allerseits Ehm-Capituln, auch von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit bestätigter vorerwehnter Transaction darin bestanden, ne ob hujusmodi Jurisdictionis Spirituales confusionem Subditi degenerent in immorigeros, vitia maneant impunita, Synodi omittantur, & alia plures in rebus spiritualibus ulterius exoriantur inconvenientia. Urkund gnädigsten Handzeichens und geheimen-Cainley-Insigels. Seben Augustsburg den 14. Junii 1734

Clement August, Churfürst.
(L.S.)

B. Münsterman.

IX.

IX.
Verordnung
Hochfürstlichen Geheimden Raths
die fremde Bettel- und vagirende Juden betreffend
von 1734.

Nachdemalen bey hiesigem Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Rath der Nothdurft zu seyn erachtet worden, die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Köln ic. als Bischöfen zu Paderborn, unserem gnädigsten Landesfürsten und Herrn ic. im Jahr 1723 den 8. Octobris zu nachdrucksamter Abkehrung deren in hiesigem Hochstift vorgehenden Diebstählen und sonstigen Unthaten ins Land erlassene heilsame Verordnung nachstehenden Inhalts zu erneuern, und zum Druck auch gehdriger Publication beförderen zu lassen:

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, ic. ic.

Fügen hiemit Jedermännlichen zu wissen: Demnach Uns unterthänigst referirt worden, das fast bey allen Inquisitionen über Raub- und Diebstähle auswärtige Juden interessirt, dieses auch